

GEMEINDE SCHÖNTAL
ORTSTEIL ASCHHAUSEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SCHAF IV“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 13.01. bis 17.02.2021

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	16.03.2021	Heute haben wir vom Umweltministerium das angehängte Schreiben zur Anwendung des § 33a NatSchG erhalten. Kernaussage ist, dass § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht einschlägig ist. Entsprechend Ziffer unserer Stellungnahme vom 9. März 2021 muss damit § 33a NatSchG bei der laufenden Planung berücksichtigt werden. Da der Streuobstbestand dort die Mindestgröße von 1.500 m ² erreicht, ist für die Beseitigung eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG erforderlich, die vor Satzungsbeschluss vorliegen muss. Da es sich bei dem Streuobstbestand um einen großen, zusammenhängenden Bestand handelt und im Ortsbereich von Aschhausen kein weiterer vergleichbarer Bestand besteht, insbesondere nicht auf der Hochfläche, muss von einer erheblichen Bedeutung für die Tierwelt ausgegangen werden. Eine Genehmigung kommt nur dann in Frage, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Bestand diese Wirkungen nicht hat oder durch die teilweise Beseitigung im Bereich des Bebauungsplanes diese nicht verliert oder solche Wirkungen effektiv ausgeglichen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Obstbaumbestände im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden auf der Grundlage der Definition im LLG und den Ergänzungen der Vollzugshilfe vom 03.03.2021 daraufhin gutachterlich überprüft, ob es sich bei ihnen um Streuobstbestände handelt. Die einzelnen Streuobstbestände wurden abgegrenzt und ihr Flächenumfang wurde ermittelt. Dies wurde im Bericht zu den Umweltbelangen dokumentiert. Abgegrenzt wurden drei Streuobstbestände, zwei sind größer als 1.500 m ² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt. Der Bebauungsplan überplant eine rund 2.800 m ² große Teilfläche eines geschützten Streuobstbestands. Die Genehmigung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird beantragt. Zum Ausgleich sollen 2.800 m ² Streuobstwiese neu gepflanzt werden. Der Bericht zu den Umweltbelangen sowie die Begründung wurden dahingehend aktualisiert und ergänzt.
		09.03.2021	Anbei unsere Stellungnahme zur Planung. Die letztendliche Verspätung war durch die angekündigte Vollzugshilfe zum § 33a NatSchG begründet, die uns dann am 3.3.21 erreicht hat. Wie besprochen, müsste für den Fall, dass das Land eine andere rechtliche Sicht der Anwendung des § 33a hat, eine ergänzende Anforderung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			1. Naturschutz <u>Biotopverbund</u> In der Begründung Teil 2 sind in Ziffer 3.6 Aussagen zum Biotopverbund enthalten. Danach werden Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die im weiteren Verfahrensverlauf bis zum Satzungsbeschluss geklärt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden sollen. Wir gehen deshalb davon aus, dass konkrete Vorschläge erfolgen, die dann in ein Biotopverbundkonzept der Gemeinde übernommen werden können. Bei der Abstimmung ist deshalb auch der Landschaftserhaltungsverband in seiner Funktion als für den Biotopverbund zuständige Stelle zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Inzwischen gibt es neue Daten zum Biotopverbund. (Stand 2020) Sie wurden in den Bericht zu den Umweltbelangen sowie in die Begründung eingearbeitet. Im Zusammenhang mit dem Entfallen einer Teilfläche eines geschützten Streuobst wird ein neuer Streuobstbestand gepflanzt. Dies gleicht auch die Beeinträchtigung des Biotopverbunds aus.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Streuobst</u> Im südlichen Planbereich befindet sich ein großer und sich über den Planbereich hinaus erstreckender Streuobstbestand. Streuobstbestände mit einer Größe von mind. 1.500 m² sind seit 2020 durch § 33a NatSchG geschützt. Aktuell hat uns das Land mit der Vollzugshilfe vom 03.03.21 erläuternde Hinweise zur Anwendung der Vorschrift gegeben. Kernaussage des Papiers ist, dass „§ 33a eine Konkretisierung der Eingriffsregelung darstellt und keine eigene Norm begründet“, ohne dass jedoch eine klarstellende Erläuterung beigefügt war. Dies würde bedeuten, dass für Verfahren, die nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchgeführt werden, Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG unbeachtlich sind, weil die Eingriffsregelung und damit die Grundlage des § 33a nicht anwendbar ist. Allerdings wurde beim Land eine konkrete Bestätigung dieses Sachverhalts nachgefragt; diese liegt bis dato nicht vor. Sollte sich aus dieser Antwort ein anderer Sachverhalt ergeben, müsste dieser in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Obstbaumbestände im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden auf der Grundlage der Definition im LLG und den Ergänzungen der Vollzugshilfe vom 03.03.2021 daraufhin gutachterlich überprüft, ob es sich bei ihnen um Streuobstbestände handelt. Die einzelnen Streuobstbestände wurden abgegrenzt und ihr Flächenumfang wurde ermittelt. Dies wurde im Bericht zu den Umweltbelangen dokumentiert. Abgegrenzt wurden drei Streuobstbestände, zwei sind größer als 1.500 m² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt. Der Bebauungsplan überplant eine rund 2.800 m² große Teilfläche eines geschützten Streuobstbestands. Die Genehmigung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird beantragt. Zum Ausgleich sollen 2.800 m² Streuobstwiese neu gepflanzt werden. Der Bericht zu den Umweltbelangen sowie die Begründung wurden dahingehend aktualisiert und ergänzt.</p>
			<p><u>Artenschutz</u> - Die angegebene Anzahl von Höhlen in den Obstbäumen ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. Eine Überprüfung vor Ort durch den Naturschutzbeauftragten ergab eine höhere Anzahl an Baumhöhlen. Wir bitten um Überprüfung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach gutachterlicher Einschätzung weisen sechs Bäume im Plangebiet größere Höhlen auf mit einer deutlichen Aushöhlung des Stamms oder größerer Äste. In einigen älteren Obstbäumen gibt es daneben kleinere Strukturen, wie z.B. kleine ausgefaulte Astlöcher, Stammanrisse oder Rindenspalten. Dies wurde im Fachbeitrag Artenschutz entsprechend ergänzt und berücksichtigt.</p>
			<p>- Zauneidechsen wurden an drei Terminen kartiert. Es wurden drei Exemplare (subadult und juvenil) nachgewiesen. Unter Zugrundelegung der geringen Anzahl an Begehungsterminen und der Funde von subadulten und juvenilen Exemplaren, ist von einer reproduktionsfähigen Population auszugehen.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz wird die Population als reproduktionsfähig bewertet.</p>
			<p>Die vorgesehenen Maßnahmen für Zauneidechsen (Vergrämung, Schutzzaun) sind nicht ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass die Streuobstwiesen in der Umgebung des Eingriffsorts auch bereits von Zauneidechsen besiedelt sind. Um eine Verdichtung der Reviere in den angrenzenden Lebensräumen zu ermöglichen, sind vor einer Vergrämung Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraums umzusetzen. Hierfür eignet sich beispielsweise die Anlage von Totholzhaufen in Kombination mit geeignetem Substrat zur Eiablage. Wir (<i>bitten, dies</i>) entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Nach gutachterlicher Einschätzung sind die Maßnahmen ausreichend, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) und um die Lebensstätte entlang des Teichbachs soweit wie möglich zu erhalten. Im Rahmen der Ausgleichserfordernisse bzgl. des geschützten Streuobstbestands wird vorgeschlagen, westlich des Plangebiets Streuobstbestände neu anzupflanzen (s.o.), die sich auch wieder als Lebensstätte für Zauneidechsen eignen werden. Die Grünflächen im Westen des Plangebiets werden so gestaltet, dass sie sich für Zauneidechsen eignen. Es werden z.B. Stein- /Totholzhaufen kombiniert mit Sandlinsen angelegt.</p>
			<p>- Durch die geplante nach Westen in die Feldflur vorrückende Bebauung wird die Feldlerche künftig einen Teil der bisher besiedelten Ackerflächen meiden. Wir halten daher die Berücksichtigung der Feldlerche im Fachbeitrag Artenschutz bislang für unzureichend.</p>	<p>Nach gutachterlicher Einschätzung halten Feldlerchen Abstand zu vertikalen Strukturen wie den Gebäuden am Ortsrand und den Obstbäumen im Süden. Es werden daher nur Flächen bebaut, die bereits jetzt von der Feldlerche gemieden werden. Außerhalb des Plangebiets im Westen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				wurde nur ein Brutrevier in deutlicher Entfernung nachgewiesen, sodass keine Beeinträchtigung der Art zu erwarten ist.
			- Außer dem Buntspecht wurden keine Spechte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dies halten wir auf Grund der Ausstattung des Gebiets für unwahrscheinlich.	Nach gutachterlicher Prüfung wurde im Untersuchungsgebiet neben dem Buntspecht auch der Wendehals nachgewiesen. Beide wurden als Brutvögel bewertet. Im Plangebiet brütete keiner von beiden.
			- Totholzbewohnende Tierarten werden in der artenschutzrechtlichen Untersuchung unzureichend berücksichtigt. Auf Grund der sehr totholzreichen Obstbäume halten wir eine Untersuchung für erforderlich.	In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind hier nur die Anhang IV-Käferarten Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer zu berücksichtigen. Wie die Abschichtungstabelle im Fachbeitrag Artenschutz zeigt, gibt es im betroffenen Raum keine Nachweise. An (Tot)holz gebunden sind nur die ersten drei. Der Obstbaumbestand im Plangebiet bietet aber allen dreien keinen geeigneten Lebensraum. Eine weitere Untersuchung ist nicht erforderlich.
			- Schmetterlinge wurden abgeschichtet. Für die meisten Arten ist angegeben: „Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.“ Für die Arten Großer Feuerfalter und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling gilt laut Abschichtungstabelle: „Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.“ Die feuchten Wiesen entlang des Baches werden jedoch selten gemäht und es gibt Altgrasstreifen, die als Habitate geeignet sein könnten. Der Artenschutzgutachter sollte darauf eingehen, insbesondere, ob es in diesem Bereich keine geeigneten Futter- und Eiablagepflanzen gibt.	Im Plangebiet gibt es nach gutachterlicher Einschätzung weder in der Streuobstwiese noch am Bach größere Bestände an nicht-sauren Ampferarten oder Großem Wiesenknopf, die den Raupen des Großen Feuerfalters bzw. des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings als Futterpflanzen dienen könnten. Es handelt sich daher nicht um eine Entwicklungsstätte der beiden Arten.
			<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Die Belange werden in Begründung Teil 2 beschrieben. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgezeigt. Dennoch verbleiben nach Ziffer 3.9 S. 16 Begründung Teil 2 erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Folgerung, dass die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen bei den nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB dargestellten Belangen des Umweltschutzes nicht naturschutzrechtlich ausgeglichen werden müssen, nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Planung gerecht wird.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf den Kommentar Krautberger in DVBl 5 2014 Ziffer 6. S. 275. Danach ist für Bebauungspläne nach § 13a BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Vielmehr verbleibt es bei der – uneingeschränkten - Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass über die in Ziffer 3.9 S. 16 der Begründung Teil 2 verbleibenden und zutreffend ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen und nach den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Abwägung zu entscheiden ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4. gelten ... Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p>Das heißt nichts anderes, als dass die Eingriffe zu ermitteln sind, dass der Gemeinderat sie zur Kenntnis nimmt und sich in der Abwägung darauf zurückziehen kann, dass sie zulässig sind und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.</p> <p>Sowohl der Fachbeitrag Artenschutz, als auch die Prüfung der Umweltbelange und die Begründung wurden im Zuge der näheren Untersuchungen zu den Auswirkungen der Planung (insbesondere hinsichtlich des Streuobstbestands) aktualisiert und ergänzt.</p>
			<p><u>Anregungen und Hinweise:</u></p> <p>Aus Gründen des Klimaschutzes und der Verringerung von Flächenversiegelungen regen wir an,</p> <p>- zur Beschattung der Verkehrsflächen entlang der Straßen Baumpflanzungen vorzusehen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden bereits ausreichende grünordnerische Maßnahmen mit verpflichtenden Baumpflanzungen auf den</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				privaten Baugrundstücken sowie Anpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen verbindlich geregelt. Die Gestaltung und Aufteilung des öffentlichen Straßenraums erfolgt in Anlehnung an die bereits bestehenden Bauabschnitte „Schaf II“ und „Schaf III“.
			- zu prüfen, ob die Planstraße 1 als Einbahnstraße vorgesehen werden kann und damit deutlich schmaler gebaut werden kann,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Blick auf eine funktionsfähige Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs wird an der bisherigen Straßenplanung festgehalten.
			- die Länge von Zufahren zu Garagen oder Stellplätzen in Ziffer I. 4.1 textlicher Teil für den Fall einer Einbahnstraßenregelung auf 7 m zu begrenzen; sollte eine Einbahnstraßenregelung nicht möglich sein, zu prüfen, ob bei einer Straßenbreite von 6 m ein Stauraum von 5 m zwingend erforderlich ist, und ggf. kürzere Zufahrtslängen festzusetzen,	Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht geplant. Hinsichtlich der Tiefe der Grundstücke wird an der bisherigen Regelung festgehalten. Dies entspricht auch den Vorgaben vergangener Bebauungspläne, bspw. „Schaf III“ in Aschhausen und „Lange Wiesen“ in Sindeldorf.
			- für Flachdächer und flach geneigte Dächer Dachbegrünung festzusetzen, und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Flachdächern ist eine Dachbegrünung generell zulässig. Auf eine allgemeine Begrünungspflicht wird bei Wohngebäuden verzichtet, um den privaten Bauherren einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen.
			- zu prüfen, ob gemäß § 9 Abs. 23b BauGB eine Pflicht zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen festgesetzt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da ab Mai 2022 eine generelle Pflicht zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf alle Neubauten verbindlich auf Landesebene geregelt werden soll, wird auf eine zusätzliche Regelung verzichtet.
			Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes regen wir an, - die Festsetzungen in Ziffer II. 3 textlicher Teil zu den Einfriedungen dahingehend zu ergänzen, dass Zäune eine Maschenweite von mind. 10 x 10 cm aufweisen müssen, um ausreichend kleintierdurchlässig zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Teil sowie die Begründung wurden dahingehend ergänzt.
			Wir weisen noch auf folgendes hin: - Der Hinweis in Ziffer III. 7 textlicher Teil Baufeldräumung und Gehölzrodung widerspricht den Festsetzungen zur Zauneidechse (Ziffer I. 8.8 textlicher Teil). Wir bitten um entsprechende Anpassung der Ziffer III. 7.	Wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Teil wurde dahingehend angepasst.
			- In Ziffer 7.1 der Begründung wird auf S. 14 dargestellt, dass das Landschaftsbild auf Grund der angrenzenden Bebauung und der Kleinflächigkeit des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies widerspricht den Darstellungen in Ziffer 3.9 S. 16 der Begründung Teil 2 und damit auch den tatsächlichen Auswirkungen der Planung.	Sowohl die Begründung als auch die Prüfung der Umweltbelange wurden dahingehend aktualisiert. Nach gutachterlicher Einschätzung wird das Landschaftsbild als von mittlerer Bedeutung bewertet. Der Ortsrand verschiebt sich weiter hinaus in die offene Landschaft. Ein -wenn auch nur kleiner - Teil des schönen Streuobstbaumbestands entfällt. Zwei kleine Pflanzflächen beiderseits des Teichbachs am Gebietsrand und Pflanzgebote für die Baugrundstücke stellen eine hinreichende Eingrünung sicher. Der Eingriff wird durch die Neugestaltung ausgeglichen. Darüber hinaus weist das Plangebiet mit rund 65 % einen relativ geringen Anteil an Netobauland auf, bzw. mit über 22 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil an öffentlichen Grünflächen auf, welcher für zusätzliche grünordnerische Maßnahmen genutzt wird.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Ziffer III. 10 CEF-Maßnahme Anbringung von Nistkästen enthält einen Absatz über Emissionen aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, der hier nicht zutrifft. 	<p>Der textliche Teil wurde dahingehend korrigiert.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Für die Nistkästen für Vögel nach Ziffer III. 10 textlicher Teil und für die im Fachbeitrag Artenschutz als Ersatz für die verlorengehenden potentiellen Quartiere von Fledermäusen erforderlichen vier Flachkästen und vier Fledermaushöhlen, die jeweils in der Umgebung des Bebauungsplangebiets anzubringen sind, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss und in dem Lage und Ort der Anbringungsstellen geregelt sein muss. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein dahingehender öffentlich-rechtlicher Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
			<p>2. Wasserwirtschaft Die Planstraße 2 ist im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) des Teichbachs geplant. Wie in Ziffer 2.1 unserer Stellungnahme vom 25. Juni 2019 schon ausgeführt, kann gem. § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Unter Ziffer 5.2 der Begründung wird ausgeführt, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, da durch den Bebauungsplan ein dringender Bedarf nach Wohnraum gestillt wird. Die Planstraße 2 soll jedoch bei einer möglichen Erweiterung nach Westen als Anschluss für den nächsten Bauabschnitt dienen und ist somit für das hier vorliegende Baugebiet nicht zwingend erforderlich. Ein dringendes Wohl der Allgemeinheit liegt aus diesem Grund nicht vor, weswegen eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Zudem kann die Straße auch außerhalb des Gewässerrandstreifens geplant werden, wozu nur ein Abbrücken um wenige Meter nach Norden ausreichen würde. Dies dürfte bei einer Gesamtlänge von 70 m für 3 Baufenster ohne weiteres möglich sein, zumal dies auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits so vorgesehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit ist dahingehend eine Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgt. Zur Vermeidung eines erhöhten Abflussgeschehens durch ein etwaiges Starkregenereignis wird eine zusätzliche Rückhaltung der Regenabflüsse über eine Rückhalteanlage im östlichen Teil des Plangebiets erforderlich. Der dadurch bedingte Wegfall eines Baugrundstücks wird insofern kompensiert, dass zukünftig im Norden des Plangebiets (nördlich der Planstraße 1) ein viertes Baugrundstück ausgewiesen werden soll. Somit reduziert sich der Spielraum, die Planstraße 2 nach Norden zu verschieben, deutlich. Darüber hinaus ist die gegenwärtige Lage des Einmündungsbereichs der Planstraße 2 in die Planstraße 1 aus erschließungstechnischen Gründen effizienter. Der tatsächliche Eingriff dieser Variante in den Gewässerrandstreifen ist nur geringfügig höher, da die Dimensionierung des späteren Querungsbauwerks eine ähnliche Größe aufweisen wird. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt kann bei entsprechender Gestaltung der Böschungssituation hin zum Teichbach an dieser Variante festgehalten werden. Eine widerrufliche Befreiung kann gem. § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Durch den Bebauungsplan wird der dringende Bedarf nach örtlichem Wohnraum gestillt. Durch den Wegfall eines weiteren Wohnbaugrundstücks zugunsten der Regenrückhalteanlage ergibt sich gleichzeitig eine noch höhere Notwendigkeit, das verbleibende Wohnbaugebiet effizient auszunutzen, um zusätzliche Flächen zu sparen und die erforderliche Mindest-Bruttowohndichte zu erreichen. Aus diesen Gründen wird an der bisherigen Lage der Planstraße 2 festgehalten. Die Begründung wurde um diesen Sachverhalt ergänzt.</p>
			<p>Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass es neue Erkenntnisse aus der Starkregenbetrachtung gibt und empfehlen, diese bei den Planungen zu den Gewässerquerungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die neuen Erkenntnisse aus der Starkregenbetrachtung wurden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Neben der erforderlichen Rückhalteanlage zur Vermeidung eines erhöhten Abflussgeschehens wurden im Zuge dessen insbesondere auch</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				die Querungen über den Teichbach berücksichtigt. Diese sollen mit ausreichend dimensionierten Durchlässen hergestellt werden.
			Zudem weisen wir noch darauf hin, dass rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten die erforderlichen Wasserrechte einzuholen sind.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die Belange der Landwirtschaft, des Baurechts und des Bodenschutzes aus unseren Stellungnahmen vom 25. Juni und 4. Juli 2019 wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.02.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wir begrüßen die aufgrund unserer o.g. Stellungnahme vorgenommenen Änderungen und Korrekturen, die die Planbegründung, die Bruttowohndichte, die Belegungsdichte und die Erhöhung der Zahl der Wohnbaugrundstücke bei gleichzeitiger Verkleinerung der durchschnittlichen Baugrundstücksgröße betrifft. Angesichts des mit 68,9 % relativ geringen Anteils an Nettowohnbaulands tragen wir eine leichte Unterschreitung der Mindest-Bruttowohndichte mit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die gegenwärtige Planung mit insgesamt 15 Wohnbaugrundstücken sieht überwiegend eine dem ländlichen Raum angepasste Einzel- und Doppelhausbebauung vor. Dennoch soll im Bereich des inneren Rings eine verdichtete Bebauung realisiert werden, um darüber hinaus der Nachfrage nach Wohnungen in kleineren Mehrfamilienhäusern Rechnung zu tragen. Um dies zu ermöglichen und somit auch die Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha verbindlich sicherzustellen, wird im inneren Ring als städtebaulich sinnvoller Bereich im Plangebiet verpflichtend die Umsetzung von mindestens zwei Vollgeschossen pro Wohngebäude festgesetzt. Gleichzeitig wurde die zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf sechs pro Einzelhaus erhöht sowie die zulässigen Trauf- und Firsthöhen dahingehend angepasst, dass die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern möglich ist. Dadurch kann die Mindestbruttowohndichte von 45 EW/ha für Kleinzentren eingehalten werden. Der errechnete Wert von ca. 46 EW/ha bezieht sich dabei auf das gesamte Plangebiet, inklusive des verhältnismäßig großen Anteils an Grünflächen, die teilweise aufgrund fachrechtlicher Vorgaben gar keiner Bebauung zugeführt werden können.
			Allerdings wird das Thema Innenentwicklung bislang nicht behandelt. Wir bitten, die Begründung entsprechend zu ergänzen. Soweit dies erfolgt, gehen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.	In der Zwischenzeit wurde seitens der Gemeinde eine aktuelle Prüfung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale vorgenommen. Für den Ortsteil Aschhausen wurden dabei vier unbebaute Potentialflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 3.000 m ² ermittelt, die jedoch allesamt in Privateigentum stehen.
			Zwischenzeitlich wurde der Erdkabelkorridor für Vorhaben 3 (SuedLink) durch die Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG festgelegt. Demnach wird das Plangebiet nicht von dem Trassenkorridor gequert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Umweltbelange einschließlich des landesweiten Biotopverbunds werden in Teil 2 der Begründung behandelt. Es werden dort verschiedene Handlungsmöglichkeiten genannt, um den negativen Auswirkungen durch Verlust von Biotopverbundflächen entgegenzuwirken. Wir regen an, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Obstbaumbestände im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden auf der Grundlage der Definition im LLG und den Ergänzungen der Vollzugshilfe vom 03.03.2021 daraufhin gutachterlich überprüft, ob es sich bei ihnen um Streuobstbestände handelt. Die einzelnen Streuobstbestände wurden abgegrenzt und ihr

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Flächenumfang wurde ermittelt. Dies wurde im Bericht zu den Umweltbelangen dokumentiert.</p> <p>Abgegrenzt wurden drei Streuobstbestände, zwei sind größer als 1.500 m² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt. Der Bebauungsplan überplant eine rund 2.800 m² große Teilfläche eines geschützten Streuobstbestands. Die Genehmigung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird beantragt. Zum Ausgleich sollen 2.800 m² Streuobstwiese neu gepflanzt werden. Der Bericht zu den Umweltbelangen sowie die Begründung wurden dahingehend aktualisiert und ergänzt.</p>
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	19.02.2021	<p>Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.06.2019.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		25.06.2019	<p>Raumordnung <i>Mit der vorliegenden Planung soll am Ortsrand ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Größe von ca. 1,4 ha im beschleunigten Verfahren nach 13b i.V.m. § 13a BauGB festgesetzt werden. § 13 BauGB ist lediglich eine Verfahrensvorschrift, die materiellen Anforderungen an die Planung bleiben unberührt.</i> <i>In der Begründung wird unter 1.1 lediglich mitgeteilt, dass gemeindeeigene Baugrundstücke hierfür in Aschhausen aktuell nicht zur Verfügung stünden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB sind insoweit noch weitere Ausführungen (z.B. Bauinteressenten, private Baulücken, etc.) erforderlich.</i></p>	<p><i>Der Bedarf kann aus der zeitlichen Betrachtung der Aufsiedlung des Bau-gebiets Schaf III abgeleitet werden. Dieses wurde 2016 erschlossen, in-zwischen sind alle Bauplätze verkauft und teilweise bebaut. In vier Jahren wurden somit alle vier Bauplätze bebaut, was im Schnitt einem Bauplatz im Jahr entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiterhin anhält und in den nächsten Jahren ebenfalls Wohnbaugrundstücke in dies-er Zahl nachgefragt werden. Somit ist zu erwarten, dass mit der Auswei-sung von 17 Bauplätzen der Bauplatzbedarf für die nächsten ca. 15 Jahre gedeckt werden kann. Da der Gemeinde Schöntal in Aschhausen kein weiterer Bauplatz zur Verfügung steht und innerörtliche Baulücken im Bes-itz der Gemeinde nicht vorhanden sind, ist die Ausweisung eines neuen, am Eigenbedarf orientierten Baugebiets erforderlich, um die innerörtliche Nachfrage in den nächsten Jahren zu decken. Derzeit liegen der Ge-meinde insgesamt 63 Bauplatzanfragen vor. Insbesondere die jüngeren Bewohner sollen in dem Ortsteil gehalten werden und für örtliche Interes-senten soll die Möglichkeit geboten werden, in Aschhausen einen Bau-platz zu erwerben.</i> <i>Die Begründung wird um die Angaben zum Bedarf ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bezüglich der Herleitung der Bruttowohndichte auf S. 7 der Begründung wird angemerkt, dass gemäß dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg eine Belegungsdichte von 2,1 Einwohnern pro Wohnung anzunehmen ist. Bei Zugrundelegung dieses Wertes wird die gemäß Plansatz 2.4.0 Absatz 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha für ein Kleinzentrum dennoch eingehalten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Wert der Belegungsdichte für die Berechnung der Bruttowohndichte entsprechend angepasst.</p>
			<p>Umwelt Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes wurde eine tiefergehende Untersuchung durchgeführt, die in der Begründung Teil 2, Umweltbelange, entsprechend dargelegt ist. Dabei wurde eine Betroffenheit der dortigen Biotopverbundflächen mit einer Verkleinerung der Fläche des Biotopverbundes um rund 10 % festgestellt. Um dem entgegenzuwirken werden im Fachbeitrag sowie in der Begründung verschiedene Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die im weiteren Verfahrensverlauf bis zum Satzungsbeschluss geklärt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Zwischenzeit wurde für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes wurde tiefergehende Untersuchung durchgeführt, die in der Begründung Teil 2, Umweltbelange, entsprechend dargelegt ist. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt ist im Vorfeld erfolgt. Um eine Verringerung der Betroffenheit der dortigen Biotopverbundflächen zu ermöglichen, werden im Fachbeitrag sowie in der Begründung verschiedene Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die im weiteren Verfahrensverlauf bis zum Satzungsbeschluss geklärt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://lrp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/baueitplanung/seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		19.02.2021	<p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit wurden ergänzt und sind soweit nachvollziehbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Allerdings sollten noch genauere Ausführungen zum aktuellen Bedarf an neuen Wohnbauflächen ergänzt werden. In der Begründung heißt es, dass der Bauplatzbedarf mit der Ausweisung von 17 Bauplätzen für die nächsten 15 Jahre gedeckt werden kann. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kommt es aber stets auf den aktuellen Bedarf an. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden, dass der gegenwärtige Bedarf konkretisiert und nachvollziehbar ist.</p>	<p>Hinsichtlich des vorhandenen Bedarfs wurden nochmals die Zahlen zu den konkreten Bauplatzanfragen für Aschhausen und die Gesamtgemeinde aktualisiert. Dabei ergab sich im Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2021 eine Anzahl von 20 Anfragen nach Wohnbauplätzen für den Ortsteil Aschhausen sowie 90 Anfragen für die Gesamtgemeinde. Innerhalb des Plangebiets sollen insgesamt 15 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die überwiegend für den örtlichen Bedarf herangezogen werden. Anhand der konkreten Bauplatzanfragen, sowohl für Aschhausen als auch für die Gesamtgemeinde lässt sich daher ein ausreichend hoher Bedarf ableiten.</p>
			<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Die Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben zu beachten, die nicht der Abwägung unterliegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Gemäß PS 2.4.0 Absatz 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist für Kleinzentren beim Wohnungsbau eine Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha zu Grunde zu legen. In der jetzigen Begründung des Bebauungsplanes wird auf S.9 für das Plangebiet eine Bruttowohndichte von 39 EW/ha errechnet.</p> <p>Auf die errechnete Bruttowohndichte von 43 EW/ha unter Abzug der Gewässerstreifen kann nicht abgestellt werden. Die Dichtewerte sind immer auf die Bruttowohnbaufläche zu berechnen (Gesamtfläche inkl. Verkehrsflächen, Grünflächen und Ausgleichsflächen). Wir regen daher eine dichtere Bebauung in diesem Baugebiet an.</p> <p>Bei den Werten besteht aber eine Flexibilität für die Gemeinden, da die Werte als Durchschnittswerte für die Gesamtgemeinde angesehen werden. Es kann daher in der Gemeinde Gebiete mit etwas höheren Dichten und auch Gebiete mit niedrigerer Dichte geben. Angaben dazu sind in der Planbegründung nicht zu entnehmen. Die Begründung des Bebauungsplanes ist dahingehend zu ergänzen, dass Plangebiete mit höherer Dichte miteinbezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gegenwärtige Planung mit insgesamt 15 Wohnbaugrundstücken sieht überwiegend eine dem ländlichen Raum angepasste Einzel- und Doppelhausbebauung vor. Dennoch soll im Bereich des inneren Rings eine verdichtete Bebauung realisiert werden, um darüber hinaus der Nachfrage nach Wohnungen in kleineren Mehrfamilienhäusern Rechnung zu tragen. Um dies zu ermöglichen und somit auch die Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha verbindlich sicherzustellen, wird im inneren Ring als städtebaulich sinnvoller Bereich im Plangebiet verpflichtend die Umsetzung von mindestens zwei Vollgeschossen pro Wohngebäude festgesetzt. Gleichzeitig wurde die zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf sechs pro Einzelhaus erhöht sowie die zulässigen Trauf- und Firsthöhen dahingehend angepasst, dass die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern möglich ist. Dadurch kann die Mindestbruttowohndichte von 45 EW/ha für Kleinzentren eingehalten werden. Der errechnete Wert von ca. 46 EW/ha bezieht sich dabei auf das gesamte Plangebiet, inklusive des verhältnismäßig großen Anteils an Grünflächen, die teilweise aufgrund fachrechtlicher Vorgaben gar keiner Bebauung zugeführt werden können.</p>
			<p>Wir weisen weiterhin vorsorglich daraufhin, dass die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbauflächen in künftiger Fortschreibung von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potentiale zu berücksichtigen sind, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich sind mehrere Abstimmungen zwischen dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband sowie der Gemeinde erfolgt. Im daraus resultierenden raumordnerischen Vertrag ist u.a. geregelt, dass bei der künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans alle vergangenen und aktuellen Wohnbauflächen, die im Zuge des § 13b BauGB-Verfahren realisiert wurden, in der Bedarfsberechnung bzw. Flächenbilanz berücksichtigt werden, sofern diese noch nicht aufgesiedelt sind.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen	Wird zur Kenntnis genommen
			Grundwasser Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope/ Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	19.02.2021	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	25.01.2021	Wir haben zu diesem Bebauungsplan bereits am 16.09.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		19.06.2019	<i>Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich Leitungen der Netze BW. Diese Erdkabel sind im beiliegenden Bestandsplanauszug eingetragen. Das neue Baugebiet „Schaf IV“ kann durch eine Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes versorgt werden. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	12.01.2021	<i>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		18.06.2019	<i>In Punkt 6.2 in der Begründung des Bebauungsplans wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</i>	<i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i>
			<i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der</i>	<i>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans und werden im Rahmen der Erschließungsplanung, -koordination und -vorbereitung beachtet.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen angrenzenden Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p>	
		12.01.2021	<p>In Punkt 4 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p>
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Vodafone GmbH	13.01.2021	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	IHK Heilbronn-Franken	02.02.2021	<p>Seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Handwerkskammer Heilbronn	13.01.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	LNV Baden-Württemberg Hohenlohekreis	03.03.2021	<p>1. Bedarf</p> <p>Trotz der ergänzten Ausführungen können wir weiterhin keinen Bedarf für das Baugebiet im vorgesehenen Umfang erkennen.</p> <p>Die Ausführungen sind außerdem widersprüchlich. Einerseits soll das Gebiet den Eigenbedarf von Aschhausen decken, andererseits werden zur Begründung sämtliche Bauplatzanfragen in der Gesamtgemeinde Schöntal herangezogen. Dabei decken allein die uns bisher bekannten § 13b Baugebiete in Oberkessach, Sindeldorf und Marlach die aktuellen Bauplatzanfragen mühelos ab. Hinzu kommen die weiteren geplanten § 13b Verfahren, die noch freien Bauplätze in den sonstigen Schöntaler Baugebieten und im übrigen Innenbereich sowie die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen bisher unbebauten Bauflächen.</p> <p>Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs sind die bereits bestehenden baulichen Möglichkeiten in der Gemeinde Schöntal konsequent zu ermitteln und für nachvollziehbare Bedarfsprognosen die Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau v. 15.2.2017 anzuwenden. Schließlich gilt der Schutz des Bodens genauso bei § 13b-Verfahren. Ein Neubaugebiet mit gleich 17 Bauplätzen (so viele Bauplätze wie in „Schaf II“ und „Schaf III“ zusammen) für den kleinen Teilort Aschhausen sehen wir nicht als sparsamen Umgang mit Grund und Boden und fordern das Entfallen des besonders problematischen südlichen Teils.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des vorhandenen Bedarfs wurden nochmals die Zahlen zu den konkreten Bauplatzanfragen für Aschhausen und die Gesamtgemeinde aktualisiert. Dabei ergab sich im Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2021 eine Anzahl von 20 Anfragen nach Wohnbauplätzen für den Ortsteil Aschhausen sowie 90 Anfragen für die Gesamtgemeinde. Innerhalb des Plangebiets sollen insgesamt 15 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die überwiegend für den örtlichen Bedarf herangezogen werden. Anhand der konkreten Bauplatzanfragen, sowohl für Aschhausen als auch für die Gesamtgemeinde, lässt sich daher ein ausreichend hoher Bedarf ableiten. Mit Blick auf die angeführten § 13b-Verfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich das Verfahren zum Bebauungsplan „Lange Wiesen“ in Sindeldorf mit sieben Wohnbaugrundstücken rechtskräftig.</p> <p>Die Begründung wurde dahingehend aktualisiert und ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Streuobstwiesenschutz Die Streuobstwiese im südlichen Teil des Plangebiets ist inzwischen vollständig gesetzlich geschützt (gem. § 33a des geänderten und seit dem 30.7.20 geltenden Naturschutzgesetzes). In den Unterlagen wird dieser wichtige Sachverhalt weder erwähnt noch berücksichtigt. In unserer Stellungnahme v. 5.7.19 haben wir schon darauf hingewiesen, dass die zur Überbauung vorgesehene Streuobstwiese zum ökologisch äußerst hochwertigen Streuobstgürtel im Südwesten Aschhausens gehört. Sowohl im Landschaftsplan von Schöntal (diesen bei der Abhandlung der Umweltbelange mit aufführen) als auch in der ökologischen Bewertung zur Flurneuordnung Aschhausen ist bereits die ökologische Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Streuobstgürtels aufgeführt. Der Fachbeitrag Artenschutz sowie die Abhandlung der Umweltbelange bestätigen die hohe biologische Vielfalt. Trotzdem soll weiterhin auf einer Fläche von 0,9 Hektar in den Streuobstgürtel eingegriffen werden. Bei einem Gesamtbestand von 4,7 Hektar Streuobst sind dies bis zu 20 % des Streuobstgürtels. Hinzu kommt die Zunahme an Störungen in den Randbereichen und die fortschreitende Umbauung des östlich angrenzenden Streuobstbereichs. Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs sowie des gesetzlichen Schutzstatus muss der Erhalt der Streuobstwiese Priorität besitzen. Eine umfassende Alternativenprüfung ist unverzichtbar. Eine solche fehlt weiterhin, obwohl wir diese schon in unserer Stellungnahme v. 5.7.19 gefordert haben. Bereits im Landschaftsplan von Schöntal ist eine bauliche Entwicklung Richtung Westen aufgezeigt (als städtebauliche Entwicklungsabsicht). Es sind bei Bedarf auch andere landschaftsverträglichere Alternativen denkbar z.B. nördlich von „Schaf III“ und „Schaf II“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Obstbaumbestände im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden auf der Grundlage der Definition im LLG und den Ergänzungen der Vollzugshilfe vom 03.03.2021 daraufhin gutachterlich überprüft, ob es sich bei ihnen um Streuobstbestände handelt. Die einzelnen Streuobstbestände wurden abgegrenzt und ihr Flächenumfang wurde ermittelt. Dies wurde im Bericht zu den Umweltbelangen dokumentiert. Abgegrenzt wurden drei Streuobstbestände, zwei sind größer als 1.500 m² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt. Der Bebauungsplan überplant eine rund 2.800 m² große Teilfläche eines geschützten Streuobstbestands. Die Genehmigung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird beantragt. Zum Ausgleich sollen 2.800 m² Streuobstwiese neu gepflanzt werden. Der Bericht zu den Umweltbelangen sowie die Begründung wurden dahingehend aktualisiert und ergänzt.</p> <p>Aufgrund der erfolgten gutachterlichen Prüfung und der daraus resultierenden Maßnahme, zum Ausgleich 2.800 m² Streuobstwiese neu zu pflanzen, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.</p>
			<p>3. LRT Schutz In den Streuobstwiesen östlich und südöstlich des Plangebiets wurde der LRT Magere Flachlandmähwiese nachgewiesen. Die unmittelbar heranrückende Bebauung und Umbauung kann zu einer Entwertung des LRT führen.</p>	<p>Die ausgewiesene Magere Flachland-Mähwiese befindet sich rund 30-40 Meter südöstlich des Plangebiets. Aufgrund dessen, dass entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze ein drei Meter breiter Streifen zur Eingrünung des geplanten Neubaugebiets vorgesehen ist, kann keine Entwertung erkannt werden.</p>
			<p>In den Unterlagen ist die Mähwiese nicht aufgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.</p>
			<p>4. Gewässerschutz Die Überplanung der Streuobstwiese führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Teichbachs, da dieser umbaut und mit einer Straße gequert werden soll, sowie durch die beidseitige Reduzierung seines bisher 10 m breiten gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens. Die Abhandlung der Umweltbelange zum Teilschutzgut Oberflächenwasser (S.15) ist unzureichend.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Teichbach quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung und verschwindet im Osten des Plangebiets in der Verdolung. Der Bach bleibt weitestgehend erhalten, beiderseits werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Unter der geplanten Erschließungsstraße wird er auf eine Länge von ca. 10 m verdolt. Der Graben zur Außengebietsentwässerung und Starkregenableitung an der Nordwestgrenze des Plangebiets wird an den Teichbach angeschlossen. Nach gutachterlicher Einschätzung wird der Teichbach durch die Verdolung zwar</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				beeinträchtigt, da er jedoch nicht ständig Wasser führt, wird dies nicht als erheblich bewertet.
			Die in der Begründung (unter Zif. 5.2, S. 7) gem. § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs.5 WHG genannten erforderlichen Gründe des Wohls der Allgemeinheit wegen Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum innerhalb der Gemeinde Schöntal ausgerechnet in der Streuobstwiese im Süden sind nicht erkennbar (s. Zif.1).	Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind die Ziele und Zwecke der Gemeinde hinreichend erläutert. Die Planstraße 2 befindet sich zu einem kleinen Teil innerhalb des Gewässerrandstreifens des Teichbachs. Aufgrund der Bestandssituation und den daraus resultierenden erschließungstechnischen Zwängen wird ausnahmsweise von den Verboten gemäß § 29 Abs. 3 WG abgewichen. Die hierfür erforderlichen Gründe des Wohls der Allgemeinheit (gemäß § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG) ergeben sich durch die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum innerhalb der Gemeinde Schöntal als zentrales Planerfordernis. Das Vorgehen wurde mit dem Baurecht- und Umweltamt des Landkreises im Vorfeld abgestimmt.
			<p>5. Biotopverbund</p> <p>In unserer Stellungnahme v. 5.7.19 haben wir außerdem darauf verwiesen, dass durch die Überbauung der Streuobstwiese neben Kernräumen vorrangig Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds (die höchste Wertstufe!) betroffen sind.</p> <p>Im Umweltbericht (Zif. 3.6, S. 12) wird treffend festgestellt, dass der Kernraum im Plangebiet ebenfalls als Kernfläche zu werten ist und dass sich die geplante Verkleinerung der Biotopverbundflächen negativ auswirkt (der Streuobstgürtel erstreckt sich dabei nicht auf die gesamten Kernräume der Biotopverbundflächen).</p> <p>Ein solcher Eingriff muss doch vermieden und bei wohnbaulichem Bedarf eine umfassende Alternativenprüfung vorgenommen werden.</p> <p>Die zur Überbauung geplante Streuobstwiese ist ein zentraler Bestandteil des Biotopverbunds.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Inzwischen gibt es neue Daten zum Biotopverbund. (Stand 2020) Sie wurden in den Bericht zu den Umweltbelangen sowie in die Begründung eingearbeitet. Im Zusammenhang mit dem Entfallen einer Teilfläche eines geschützten Streuobst wird ein neuer Streuobstbestand gepflanzt. Dies gleicht auch die Beeinträchtigung des Biotopverbundes aus.</p> <p>Aufgrund der erfolgten gutachterlichen Prüfung und der daraus resultierenden Maßnahme, zum Ausgleich 2.800 m² Streuobstwiese neu zu pflanzen, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.</p>
			<p>6. Landschaftsbild</p> <p>Der vorhandene Streuobstgürtel und der Teichbach in einer Mulde bilden bisher eine harmonische Begrenzung des dortigen Siedlungsrandes.</p> <p>Durch das Überspringen des Teichbachs und das Hineinragen in den Streuobstgürtel franst die Siedlungsgrenze aus und wird willkürlich nach Süden verschoben (die Siedlungsgrenze ragt außerdem weiter in den Streuobstgürtel hinein als in Abb. 4, S.06 der Begründung dargestellt).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Begründung als auch die Prüfung der Umweltbelange wurden dahingehend aktualisiert. Nach gutachterlicher Einschätzung wird das Landschaftsbild als von mittlerer Bedeutung bewertet. Der Ortsrand verschiebt sich weiter hinaus in die offene Landschaft. Ein - wenn auch nur kleiner - Teil des schönen Streuobstbaumbestands entfällt. Zwei kleine Pflanzflächen beiderseits des Teichbachs am Gebietsrand und Pflanzgebote für die Baugrundstücke stellen eine hinreichende Eingrünung sicher. Der Eingriff wird durch die Neugestaltung ausgeglichen. Darüber hinaus weist das Plangebiet mit rund 65 % einen relativ geringen Anteil an Nettobauland auf, bzw. mit über 22 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil an öffentlichen Grünflächen auf, welcher für zusätzliche grünordnerische Maßnahmen genutzt wird.
			Die Siedlungsgrenze ist entgegen S. 2 der Begründung keine erkennbare Abrundung und drängt sich nicht als sinnvolle Fortführung der dortigen Wohngebiete auf.	Wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Rechtsprechung zu § 13b-Verfahren (VGH München, Beschluss vom 04.05.2018 – 15 NE 18.382) zu beachtenden Vorgaben werden im vorliegenden Fall eingehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir verweisen erneut auf die städtebauliche Entwicklungsabsicht im Landschaftsplan, die den Streuobstgürtel bewusst ausspart.</p>	<p>Gemäß dem Urteil ist ein § 13b-Verfahren ausgeschlossen, wenn eine völlig untergeordnete gemeinsame Grenze zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil besteht, das Plangebiet sich in den Außenbereich absetzt und im Ergebnis ein neuer, selbstständiger Siedlungsansatz entsteht. Im vom Gericht beurteilten Planfall wird zudem der Großteil des Plangebiets durch eine 45 m breite Grünzäsur vom restlichen Plan- und Siedlungsbe- reich abgetrennt und schiebt sich wie ein Riegel schlauchartig in den Au- ßenbereich. Zu guter Letzt erfolgt der Anschluss an den Siedlungsbe- stand an einem Bebauungsplangebiet, welches zum Großteil noch nicht bebaut ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan „Schaf IV“ werden alle wesentlichen Punkte für ein § 13b-Verfahren aus dem VGH-Urteil erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Plangebiet schließt im Osten direkt an das bebaute Wohngebiet „Schaf II“ und im Norden an das Wohngebiet „Schaf III“ an, welches ebenfalls bereits zu Teilen aufgesiedelt ist. ▪ Die Abgrenzung ist abrundend zu den bestehenden Wohngebieten und nicht „künstlich“ gezogen. ▪ Der Bebauungsplan sieht eine aus diesen Randbedingungen erge- bende logische und sinnvolle Fortführung der Wohngebiete „Schaf II“ und „Schaf III“ und ihrer Bebauung ohne Unterbrechung vor. Es ent- steht gerade kein selbstständiger, abgesetzter Siedlungsansatz und auch keine riegelartige Wirkung. ▪ Die Fachliteratur spricht zudem davon, dass das „Anschließen“ an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil meint, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB mit mindestens einer Grenze an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen muss. <p>Darüber hinaus sehen auch die übergeordneten Behörden hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 13b-Verfahrens im vorliegenden Fall keine Beden- ken.</p>
			<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist entgegen S. 14 der Begründung bzw. der Abhandlung der Umweltbelange (S. 10, 15) erheblich. Der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild durch Überbauung der Streuobstwiese wird nicht durch den geringen Eingriff in das Landschaftsbild durch Überbauung des Ackers relativiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Begründung als auch die Prü- fung der Umweltbelange wurden dahingehend aktualisiert. Nach gut- achterlicher Einschätzung wird das Landschaftsbild als von mittlerer Be- deutung bewertet. Der Ortsrand verschiebt sich weiter hinaus in die offene Landschaft. Ein - wenn auch nur kleiner - Teil des schönen Streuobst- baumbestands entfällt. Zwei kleine Pflanzflächen beiderseits des Teich- bachs am Gebietsrand und Pflanzgebote für die Baugrundstücke stellen eine hinreichende Eingrünung sicher. Der Eingriff wird durch die Neuge- staltung ausgeglichen. Darüber hinaus weist das Plangebiet mit rund 65 % einen relativ geringen Anteil an Nettobauland auf, bzw. mit über 22 %</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				einen überdurchschnittlich hohen Anteil an öffentlichen Grünflächen auf, welcher für zusätzliche grünordnerische Maßnahmen genutzt wird.
			<p>7. Artenschutz Fledermäuse Es erfolgte lediglich eine Potentialanalyse nach einer Abschichtungstabelle. Dies sehen wir angesichts der Hochwertigkeit des südlichen Plangebiets als nicht ausreichend an.</p> <p>Die gem. dem Fachbeitrag Artenschutz (S. 14, 2.Abs.) vorsorglich aufzuhängenden Fledermauskästen fehlen im Bebauungsplan.</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde aktualisiert. Nach gutachterlicher Einschätzung gehen wenige potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Mit dem Aufhängen von vier Fledermaushöhlen wird sichergestellt, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden dahingehend aktualisiert.</p>
			<p>Holzbewohnende Käfer Bei genügend Mulm können nach EU geschützte Käfer ohne entsprechende Untersuchungen nicht von vornherein in Obstbäumen ausgeschlossen werden. Außerdem können in den Höhlenbäumen nach dem BNatSchG streng bzw. besonders geschützte Arten vorkommen wie z.B. der Große Goldkäfer oder Rosenkäfer. Wir erwarten auch hierzu konkrete Angaben.</p>	<p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind hier nur die Anhang IV-Käferarten Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer zu berücksichtigen. Wie die Abschichtungstabelle im Fachbeitrag Artenschutz zeigt, gibt es im betroffenen Raum keine Nachweise. An (Tot)holz gebunden sind nur die ersten drei. Der Obstbaumbestand im Plangebiet bietet aber allen dreien keinen geeigneten Lebensraum. Eine darüberhinausgehende Untersuchung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.</p>
			<p>Falter Nach EU streng geschützte Falter können nur ausgeschlossen werden, wenn deren Futterpflanzen im Gebiet nicht vorkommen. Hierzu fehlen jedoch entsprechende Angaben.</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde aktualisiert. Im Plangebiet gibt es nach gutachterlicher Einschätzung weder in der Streuobstwiese noch am Bach größere Bestände an nicht-sauren Ampferarten oder dem Großen Wiesenknopf die den Raupen des Großen Feuerfalters bzw. des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings als Futterpflanzen dienen könnten. Es handelt sich daher nicht um eine Entwicklungsstätte der beiden Arten.</p>
			<p>Zauneidechse Obwohl die gesamte Streuobstwiese samt Teichbachgraben und damit 1 Hektar des Plangebiets als Zauneidechsenlebensstätte eingestuft sind, soll zur Vermeidung von Verbotstatbeständen lediglich eine Vergrämung genügen. Zur Einhaltung des Artenschutzes sind doch für den Verlust und die Entwertung (z.B. am Teichbachgraben durch Isolierung und Zunahme an Störungen) einer solch großen Lebensstätte geeignete ausreichend große Flächen im zeitlichen Vorlauf im Umfeld aufzuwerten einschließlich einem mehrjährigen Monitoring zur Erfolgskontrolle.</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde aktualisiert. Nach gutachterlicher Einschätzung sind die Maßnahmen ausreichend, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) und um die Lebensstätte entlang des Teichbachs soweit wie möglich zu erhalten. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des geschützten Streuobstbestands wird vorgeschlagen, westlich des Plangebiets Streuobstbestände neu anzupflanzen (s.o.), die sich auch wieder als Lebensstätte für Zauneidechsen eignen werden. Die Grünflächen im Westen des Plangebiets werden so gestaltet, dass sie sich für Zauneidechsen eignen. Es werden z.B. Stein- /Totholzhaufen kombiniert mit Sandlinsen angelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vögel Die im Streuobstgürtel zahlreich festgestellten Brutvögel, darunter stark gefährdete und anspruchsvolle Arten, bestätigen eindrucksvoll dessen hohe ökologische Wertigkeit. Nur wegen des noch ausgedehnten Streuobstgürtels sind selbst Arten mit großen Revieransprüchen wie der stark gefährdete Wendehals neben typischen Streuobstwiesenarten wie der Gartenrotschwanz vertreten. Auch die stark gefährdeten Arten Baumpieper und Bluthänfling profitieren davon. Im kommentierten Verzeichnis zu den Rote Liste Brutvogelarten Bad.Württ. v. Dez. 2013 werden als Gefährdungsfaktoren beim Baumpieper u.a. der zunehmende Pestizideinsatz in Streuobstgebieten, beim Bluthänfling der Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand genannt. Durch die Überbauung von bis zu 20 % des dortigen Streuobstgürtels werden die Brutreviere dieser Arten im übrigen Gebiet ebenfalls entwertet. Für diese Arten genügt es nicht, lediglich evtl. verlorengelungene Nistmöglichkeiten zu ersetzen. Es müssen weiterhin ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sein. Dies sehen wir bei einem solch großen Eingriff als nicht mehr gewährleistet an, so dass Verstöße gegen das Artenschutzrecht entstehen. Die bereits großräumig zurückgehenden Vogelarten können eben nicht mehr auf andere Flächen ausweichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, die die genannten Artengruppen berücksichtigt, die möglichen Auswirkungen durch die Planung erläutert und geeignete und angemessene Maßnahmen vorsieht, sodass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die entsprechenden Festsetzungen wurden in die Planunterlagen aufgenommen bzw. aktualisiert.</p>
			<p>8. Konkrete Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits in unserer Stellungnahme v. 5.7.19 fordern wir den konsequenten Verzicht auf die südliche Baufläche in der ökologisch hochwertigen Streuobstwiese. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus erschließungstechnischen Zwängen wird an der bisherigen Planung festgehalten. Dennoch wurden für eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange eine detailliertere Prüfung vorgenommen, die in den Planunterlagen ergänzt wurde.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die öffentlichen Grünflächen extensiv pflegen. Am Teichbach eine Hochstaudenflur fördern und einzelne Weiden pflanzen. 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In den öffentlichen Grünflächen sind umfassende Anpflanzungen vorgesehen gemäß den Artenlisten im textlichen Teil. Darüberhinausgehende Regelungen werden für nicht erforderlich erachtet.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - In den öffentlichen Grünflächen Zäune ausschließen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wurde jedoch dahingehend ergänzt, dass zur Durchlässigkeit von Kleintieren Zäune neben einem Bodenabstand von 0,15 m auch eine Maschenweite von mindestens 10 x 10 cm aufweisen müssen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Wegen der positiven klimatischen Auswirkungen Flachdachbegrünung und Solarnutzung auf Dächern verbindlich festsetzen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Flachdächern ist eine Dachbegrünung generell zulässig. Auf eine allgemeine Begrünungspflicht wird bei Wohngebäuden verzichtet, um den privaten Bauherren einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen. Da ab Mai 2022 eine generelle Pflicht zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf alle Neubauten verbindlich auf Landesebene geregelt werden soll, wird auf eine zusätzliche Regelung verzichtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Lichtwerbung generell ausschließen bzw. insektenfreundliche Beleuchtung verwenden.	Ein Ausschluss von Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist bereits in den Planunterlagen enthalten Ebenso ist bereits eine Regelung zur insektenfreundlichen Beleuchtung im Gebiet enthalten.
			- Eine umfassende biologische Baubegleitung vorsehen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine diesbezügliche Notwendigkeit ist nicht ersichtlich.
			9. Bei Baugebieten nach § 13 BauGB sind die Umweltbelange ebenfalls angemessen zu behandeln.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund wurde zusätzlich zum artenschutzrechtlichen Gutachten eine Prüfung der Umweltbelange vorgenommen, die entsprechende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Umweltbelange vorsieht.
			Die Belange des Bodenschutzes und Naturhaushaltes sind massiv betroffen. Bei den Versiegelungen sind die gem. LBO zulässigen Überschreitungen mit zu berücksichtigen (in den Flächenbilanzen in der Abhandlung der Umweltbelange bisher nicht enthalten).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes und des Naturhaushaltes wurden gutachterlich geprüft. Es werden in den Planunterlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen festgesetzt. Darüber hinaus weist das Plangebiet mit rund 65 % einen relativ geringen Anteil an Nettobauland auf, bzw. mit über 22 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil an öffentlichen Grünflächen auf, welcher für zusätzliche grünordnerische Maßnahmen genutzt wird.
			Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird außerdem zu gering gewertet. Im angrenzenden Baugebiet „Schaf III“ (Bodentyp L4D) wurde die natürliche Bodenfruchtbarkeit mit hoch (Wertstufe 3) eingestuft (Bodenzahlen von 60 – 74).	Wird zur Kenntnis genommen. Nach gutachterlicher Einschätzung werden die Böden von Acker und Wiese in ihren Funktionen mit mittel bis hoch (2,0-2,67) und die Böden im Bereich der Gräben und Straßenseitenflächen mit gering bewertet.
			Jede Neuversiegelung verschärft dazu die Hochwasserproblematik und trägt zur Aufheizung bei. Schon deswegen sind angemessene Maßnahmen außerhalb des Baugebiets zur Stärkung des Naturhaushalts nötig.	Mit Blick auf mögliche Hochwasserproblematiken im Zusammenhang der Planung wurden im Rahmen der Entwässerungsplanung umfassende Schutzmaßnahmen getroffen und mit dem Landratsamt abgestimmt. Hinsichtlich des Kleinklimas wurden durch die grünordnerischen Festsetzungen ausreichende Maßnahmen getroffen.
12.	Stadt Krauthheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Osterburken	13.01.2021	Seitens der Stadt Osterburken bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Verfahrens. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt.-	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Gemeinde Weißbach	12.01.2021	Der im Betreff genannte Bebauungsplan tangiert keine Belange der Gemeinde Weißbach. Deshalb werden unsererseits keine Anregungen, Bedenken, Bitten, Einwendungen, Vorschläge oder Wünsche vorgebracht. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Weißbach am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Adelsheim	19.01.2021	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Forchtenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gde. Jagsthausen	18.01.2021	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Schaf IV“ in Schöntal- Aschhausen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.